

Dieses Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
3 Mark Expedition und bei allen
Abonnenten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Postnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

25.

Mittwoch, den 3. April

1918.

Ämtlicher Teil.

Musterung des Jahrgangs 1900.

Der Rest der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs
wird am 9. und 10. April 1918 im „Kaiser-
hof“ in Lissa gemustert.

Es haben zu erscheinen:

Dienstag, 9. April um 7,45 Uhr vormittags
noch nicht gemusterten, 1900 geborenen Landsturm-
pflichtigen der Stadt Lissa.

Mittwoch, den 10. April um 7,45 Uhr vor-
mittags die noch nicht gemusterten, 1900 geborenen
Landsturmpflichtigen des ganzen Kreises außer
Lissa-Stadt.

Die Bestellungspflichtigen haben rein gewaschen und
schneid, mit ordentlich verschnittenen Haaren pünktlich
den vorstehend bestimmten Zeiten im „Kaiserhof“ in
Lissa zu erscheinen.

Während der Anwesenheit am Musterungs-
lokal ist jeglicher Alkoholgenuß und Rauchen
verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam
gemacht, daß jedes verspätete Erscheinen am
Musterungslokal unnachsichtlich bestraft wird und
auch die Benutzung von nicht rechtzeitig ein-
sendenden Zügen keinen Entschuldigungsgrund
bildet.

Wer im Besitze von Militärpapieren ist, hat
diese mitzubringen.

Nichterscheinen wird streng bestraft.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevor-
steher haben vorstehende Bekanntmachung so-
fort und wiederholt ortsüblich bekannt zu
machen.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Ge-
meindevorsteher ersuche ich, sämtlich zur Er-
teilung etwaiger Auskünfte persönlich im
Musterungslokal zugegen zu sein.

Lissa, den 2. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorf.

Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellver-
treters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige
Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515)
wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar
trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen,
die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer
Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Un-

Wo?

Bei jedem Bankier, jeder
Bank, Sparkasse, Reichs-
postanstalt, Kreditgenossen-
schaft, Versicherungsgesell-
schaft wird Kriegsanleihe
gezeichnet!

glücksfales sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingingen erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eisenhart-Rothe.

Anordnung und Bekanntmachung

über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (R.-G. S. 319), der Verordnungen vom 21. August 1916, vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (R.-G. S. 1916, S. 941, 1917 S. 387 und 881) in der am 19. Oktober 1917 bekanntgemachten Fassung (R.-G. S. 949, der Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung vom 2. Oktober 1917, der Anordnungen des Landesfleischamts vom 17. Oktober 1917, vom 16. November 1917 und vom 4. März 1918, der Bekanntmachungen vom 25. September 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G. S. 607) und vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G. S. 728) wird folgendes bestimmt und bekannt gemacht:

Die Anordnungen und Bekanntmachungen über den Handel mit Schweinen vom 1. Dezember 1917 und über Höchstpreise für Ferkel vom 13. Januar 1918 werden hiermit aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

An- und Verkauf von Schweinen.

§ 1.

Schweine jeden Gewichts (auch Ferkel), die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind, und Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht, auch wenn es sich nicht um Schlachttschweine handelt, dürfen nur an den Posener Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Königlichen Provinzialfleischstelle in Posen) selbst oder an dessen Beauftragte, nämlich die einkaufenden Händler und Sammelhändler, die sich durch eine Ausweisurkunde des Verbandes ausweisen, verkauft werden. Die Händler haben die angekauften Schweine dem Sammelhändler des Kreises, in dem die Tiere zur Zeit des Kaufs gestanden haben, anzumelden und nach dessen Weisung abzuliefern; der Weiterverkauf an andere ist ohne die Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes verboten. Die Sammelhändler sind verpflichtet, die angekauften Schweine an die vom Viehhandelsverband bestimmte Empfangsstelle zu senden und wöchentlich dem Viehhandelsverband und dem Leiter des Kommunalverbandes zu melden.

Der Ankauf oder sonstige Erwerb von Schweinen jeden Gewichts zur alsbaldigen Schlachtung und von Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 25 kg., auch wenn es sich nicht um Schlachttschweine handelt, durch andere Stellen oder Personen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle (Geschäftsabteilung Viehhandelsverband) zulässig.

§ 2.

Zur Zucht oder zur Mastung können Schweine von mehr als 25 kg. Lebendgewicht Züchtern oder Selbstversorgern von den Sammelhändlern auf Antrag mit Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes überlassen werden. Der Antrag ist bei dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes zu stellen. In der Genehmigungserklärung sind Stückzahl, Lebendhöchstgewichte und Preise der Tiere, sowie Name, Stand und Wohnort (Ortschaft und Kreis) des Erwerbers und die Geltungsdauer genau anzugeben. Für die

Ein- und Ausfuhr von Schweinen aus einem Verband in einen anderen gelten die Vorschriften der Landeszentralbehörden über den Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917. Amtsbl. 1918 für Posen Seite 7 / für Bromberg

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten die Veräußerung von Zuchttschweinen aus dem Verband von der Landwirtschaftskammer für die Provinz, kannten und öffentlich bekanntgemachten Höchstpreisen die Verwendung zur Zucht und deren Ueberweisung eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes Bestimmungsortes einwandfrei nachgewiesen stellt ist. Der Höchstpreiser ist aber verpflichtet, dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes und mit der Anzeige die Verwendungsbefcheinigung legen.

Höchstpreise

für Ferkel und Schweine zur Schlachtung

§ 4.

1. Für Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht, baldigen Schlachtung verkauft werden, bleibt die Anordnung und Bekanntmachung vom 13. Januar 1918 festgesetzte Stahthöchstpreis von 1,10 M. für 1/2 kg ohne die Handlungskosten bestehen. Das Ferkel ist fleischmarkenpflichtig.

Für die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmten von mehr als 15 kg Lebendgewicht gelten beim Verkauf den Viehhalter die in der Verordnung vom 5. Oktober 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine (R.-G.-Bl. S. 319) festgesetzten Höchstpreise tragen:

- a) im Regierungsbezirk Bromberg ohne die Kreis-Garnitau, Kolmar und Wirß bis 70 kg über 70 bis 85 kg 68 M., über 85 kg 72 M.
- b) im Regierungsbezirk Posen und in der Gegend, Garnitau, Kolmar und Wirß im Regierungsbezirk Bromberg bis 70 kg 59 M. bis 85 kg 69 M., über 85 kg 74 M. Lebendgewicht.

Für Schweine zur Mastung.

II. Für Schweine im Gewichte von mehr als 25 kg zur Mastung bestimmt sind, dürfen nur die angegebenen Preise der Verordnung vom 5. April 1917 gelten.

§ 5.

Für Zuchtsauen und Zuchtschweine im Gewichte von mehr als 25 kg gelten keine Höchstpreise.

Strafbestimmungen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 nach § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949), Zuchtschweinen gegen die §§ 4 und 5 nach § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) / 14. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu ein und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe für Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Töter oder nicht.

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen gelten vom Tage der Bekanntmachung durch die Regierungsblätter der Provinz Posen, den 18. März 1918.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle
Ganse.

Auf Verleihung von Truppenpferden

ist bei der diesjährigen Frühjahrserstellung wegen der an Dienstpferden nicht mehr zu rechnen. Die einer Hilfe bedürftigen Landwirte müssen bestrebt sein, die zeitige Vereinbarung mit den übrigen Pferdebesitzern der Frühjahrserstellung sicherzustellen.

Posen, den 27. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

urzeiten für skrophulöse und für leicht
e Kinder in der Prinz- und Prinzessin-
Kinderheilstätte zu Hohenalza und in
Unterkunftshause für leicht tuberku-
löse Kinder in diesem Jahre statt:

April bis 23. Mai 1918 im Unterkunftshaus,
April bis 26. Mai 1918 im Haupthaus,
Juni bis 21. Juli 1918 in beiden Anstalten,
Aug. bis 15. Septbr. 1918 in beiden Anstalten,
Oktbr. bis 10. Novbr. 1918 in beiden Anstalten.

Anträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren
aus drei Wochen vor Beginn einer Kurzeit
ung einer 7½ Pfg. Marke an das Rura-
l-Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-
Heilstätte zu Hohenalza zu richten, das
wordruckt übersenden wird, die ausgefüllt 14
Beginn der Kurzeit eingereicht sein
Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mark (für eine
Wochen 100 Mark).

esien, dritten und vierten Kurzeit hat der
Landeshauptmann Freistellen zu vergeben,
Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Be-
seitsens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in
e allerzüge zum Militärfahrpreis gestattet.
bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei
auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind
den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat.
den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschrie-
nungen über die Mittellostigkeit sind bei der
gabestelle in Bromberg und bei dem Rura-
nderheilstätte erhältlich.

geschlossen von der Aufnahme sind:

er aus solchen Familien und Häusern,
nerhalb der letzten drei Monate vor
er Kurzeit ein Fall von Scharlach
en ist.

2. Kinder, die aus Orten stammen, in denen
eine Scharlachepidemie herrscht.

3. Kinder aus Häusern, in denen in den letzten
6 Wochen sonstige ansteigende Krankheiten vorgekommen sind.

Daß diese Ausschließungsgründe nicht vorliegen, ist
durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzuwei-
sen, die am Tage vor dem Aufnahmetermin ausgestellt sein
muß und von dem Kinde mitzubringen ist. Ohne eine
solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach
Hohenalza nicht angetreten werden.

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheil-
stätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags
am 2. und 4. Sonntag jeder Kurzeit vorgesehen. Besuche
aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 9. März 1918.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.

von Heyking, Landeshauptmann.

Schulfache.

Die Herren Lehrer und Lehrerinnen wollen die am
1. April d. Js. fällig werdenden laufenden Kriegsbeihilfen
und laufenden Kriegsteuerzuschläge für das 1. Vierteljahr
1918 gegen Vorlage einer Quittung hier abheben; letztere
hat wie folgt zu lauten:

..... M. laufende Kriegsbeihilfe

..... M. laufende Kriegsteuerzuschläge

zusammen M.

wörtlich M. habe ich für das 1. Viertel-
jahr des Rechnungsjahres 1918 aus der Staatskasse gezahlt
erhalten.

....., den 1. April 1918.

..... Behrer. Lehrerin.

Die Alterszulagen und Ostmarkenzulagen werden wie
bisher mit der Post überandt.

Fraustadt den 27. März 1918.

Königliche Kreiskasse.

Dickow.

Mitarbeiter und Berufskräfte

für dauernde Mitarbeit, besonders aber für
Lebensanleiheversicherungen

bei gutem Verdienst gesucht.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank
Aktiengesellschaft in Berlin,

N.W. 40, Kronprinzen-Ufer 18.

suchen einen möglichst mit dem Wesen der Lebens-
versicherung vertrauten gebildeten Herrn mit guten Be-
ziehungen als

Reiseinspektor

unmühsames Gehalt, Spesen, Provisions und Ueberpro-
vision aus dem Geschäft der Organisation werden gewährt.
Stellung ist sehr entwicklungsfähig. Ausführliche Be-
schreibungen erbeten.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank
Aktien-Gesellschaft in Berlin N. W. 40
Kronprinzen-Ufer 18.

Garten

bald zu mieten gesucht. Angebote
unter „Garten“ an den „Anzeiger“.



Eine hochtragende

Kuh

steht zum Verkauf.
Alt Laube 46.

Geigen, Gitarren

auch ein gebrauchter Flügel
billig zu verkaufen.

Näheres Reichsbankstr. 1.

In der Villa

Vindenstraße 19

ist die 2. Etage bestehend aus 6
großen Zimmern, großem Balkon u.
Garten, zum 1. Juli zu vermieten.

Näheres daselbst parterre.

Hausreinigung

gegen freie Wohnung Fraustädter
Straße 12 vom 1. Juli d. Js. ab
zu vergeben. Näheres

Schloßstraße 29 II links.

4-Zimmer-Wohnung

für 1. Juli zu vermieten.

Näheres Vindenstraße 4 im Laden.

Kaiser-Friedrich-Straße 60 III

ist eine kleine Wohnung vom 1. Juli
d. Js. ab zu vermieten.

Kaufe Kuckholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franko Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach.

Mädchen,

welches die hiesige Töcherschule besuchen will, wird in Pension genommen. Anfragen unter E. N. 8 an die Geschäftsstelle des „Lissaer Anzeigers“ zu richten.

Pa. Seradella

hat abzugeben

Daniel Wormanu.

Möhrensamensamen und
Futterrübensamen

gibt ab

Raiffeisen, am Güterbahnhof.

Futtermöhrensamensamen

sowie

Gartensämereien

sind wieder eingetroffen.

Daniel Wormanu,

Lissa i. P., Fernruf 56.

Hausbacköfen
Kartoffel-Pflanz-
lochmaschinen
Drillmaschinen
Einreihige Säemaschinen

empfiehlt

Szydowski,

Kaiser-Friedrich-Str. 50.

Steckzwiebeln

empfehlen

Laske & Land.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
plennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Die Kreissparkasse Lissa

Kaiser-Wilhelm-Straße 13

nimmt

Zeichnungen

auf die

8. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M.
Kassenlokal zu haben.

 Jeder 

kann Kriegsanleihe zeichnen
auch wenn er nicht über größere Varmittel verfügt, sobald

Kriegsanleihe Versicherung

bei der

**Deutschen Lebensversicherungs-
Aktiengesellschaft in Berlin**

eingeht.

Neuzeitliche Bedingungen.

Niedrige Prämien

Kostenlose Berechnungen und Auskunft durch die Direktion
Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 18.

Holzauktion

findet am 8. April d. Js., vorm. 10
im Neuhofer Walde

an der Landstraße Lubin—Wieżkowo an Ort und Stelle statt.

Zum Verkauf kommen:

etwa 25 Festmeter Eiche, 30 F.
Akazie, Birkenbau- und Stange
Akazienstangen und etwa 30 F.
haufen.

Dom.-Verwaltung Neuhofer bei Lubin
Kr. Kosten.

Kommissionäre

zum Abschluß von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträge
gegen hohe Provision gesucht.

Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm
Fernsprecher Nr. 165.